

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rätestraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8600.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltene Kolonelleile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **415 000** Exemplaren erscheint diese Ztg.

Der neue Entwurf der Reichsversicherungsordnung.

III. Unfallversicherung.

r—II. Wenn auf dem Gebiet der Krankenversicherung der neue Entwurf gewissermaßen die äußeren Rechte der Mitglieder beschneidet, so ist das auf dem Gebiet der Unfallversicherung nicht möglich, weil eine Selbstverwaltung oder auch nur eine Mitbeteiligung der Versicherten an der Verwaltung noch gar nicht bestanden hat. Gerade bei der Unfallversicherung zeigt sich, wie sehr der Entwurf den Wünschen der Unternehmer entgegengekommen ist. Die Unternehmer haben lebhaft dagegen opponiert, daß der vorjährige Entwurf für die erste Rechtsfeststellung eine gewisse Mitwirkung des Versicherungsamts vorsah. So kümmerlich diese Mitwirkung auch war, die Unternehmer haben sie als einen Eingriff in ihre Rechte aufgefaßt. Die Regierung hat sich den Wünschen der Unternehmer gefügt und nunmehr die erste Rechtsfeststellung im vollen Umfang den Berufsgenossenschaften überlassen. Sie sollen also Partei und Richter in einer Person bleiben. Die Arbeiter sind nach wie vor von der Mitwirkung bei der Bescheiderteilung ausgeschlossen. Während das Versicherungsamt für die Krankenversicherung als Aufsichtsinstanz gilt, ist ihm für die Unfallversicherung eine ganz merkwürdige Rolle zugebach. Es soll nämlich verpflichtet sein, der Berufsgenossenschaft gewissermaßen Handlangerdienste zu leisten; es hat der Aufforderung der Berufsgenossenschaft, Ermittlungen anzustellen, zu entsprechen. Das entspricht dem Charakter des Versicherungsamts als eines Hilfsorgans der Versicherungsträger. Nach dem vorjährigen Entwurf sollte das Versicherungsamt den ersten Angriff der Sache haben, sollte als urbestellte Stelle das ganze erforderliche Material sammeln und mit dem Verletzten über seine Sache verhandeln, und zwar unter Zuziehung von Unternehmern und Versicherten in paritätischer Besetzung. Soweit konnte man gegen die Regelung nichts einwenden. Aber daß das Versicherungsamt dann die Sache der Berufsgenossenschaft zur Beschlußfassung überlassen mußte und daß gegen die Feststellung des Anspruchs des Verletzten dieser nur eine Berufungsmöglichkeit hatte, war der erhebliche Mangel dieser Regelung. Statt den Mangel zu beheben, ist die Regierung in „goitgewollter Abhängigkeit“ den Berufsgenossenschaften gefolgt und hat diesen alles überlassen. Wegen die Feststellung der Berufsgenossenschaft soll der Verletzte jetzt das Versicherungsamt anrufen, dessen Spruchwortspruch über die Sache entscheidet. Gegen dessen Urteil soll dann beiden Teilen die Berufung an das Oberversicherungsamt freistehen. dessen Entscheidung ist dann endgültig. Damit ist der heute zuflüßige Rekurs beseitigt. Man mag über die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts denken wie man will, in vielen Fällen hat es doch eine Korrektur der schiedsgerichtlichen Urteile eintreten lassen und einen weiteren Blick als manches der Schiedsgerichte gezeigt. Das soll nun aufhören. An Stelle des Rekurses soll nur die Revision möglich sein und auch das nur in sehr, sehr beschränktem Maße. Diese Beschränkungen aufzuzählen, würde hier zu weit führen. Wo aber eine Revision möglich ist, soll sie nur darauf beschränkt werden können, daß das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe und weiter, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

So das Verfahren. Damit können sich die Verletzten nicht einverstanden erklären. Mehr als je hat sich herausgestellt, daß die Berufsgenossenschaft in erster Linie die Partei ist und nicht die öffentlich-rechtliche Korporation, die dem materiellen Recht zum Siege verhelfen soll. Selbst in solchen Fällen, wo der Berufsgenossenschaft vom Reichsversicherungsamt nahegelegt wurde, doch auf einen formalrechtlichen Anspruch — zum Beispiel auf den Verjährungseinwand — zu verzichten, hat sie es abgelehnt. Und wenn der Genossenschaftsvorstand zehnmal vielleicht etwas weisheitsvoll denkt, der Umstand, daß die vorbereitenden Schritte für jede Beschlußfassung in der Hand von angelegten Beamten der Berufsgenossenschaft liegen, bringt es mit sich, daß die Einzelfälle nicht zu erfassen und unter rein sachlichen, nicht durch Parteinteressen getriebenen Gesichtspunkten geprüft werden. Von der ersten Aufklärung der Sache hängt oft die ganze Beurteilung ab, und deshalb darf sie nicht von der verpflichteten Partei vorgenommen werden. Wenn es richtig ist, daß der eine Verpflichtung zu erfüllen hat, selbst Stellung zu dem Anspruch nehmen muß, so ist dazu leicht Gelegenheit gegeben, wenn das Versicherungsamt die Sache völlig für die Entscheidung klargestellt hat. Die dadurch etwa bewirkte geringe Verzögerung würden die Verletzten leicht in den Kauf nehmen. Monate dauert das Verfahren ja auch heute und von dem geleglich vorgefertigten beschleunigten Verfahren ist in der Praxis leider wenig zu spüren.

So wenig wie hier der Entwurf den berechtigten Anforderungen der Verletzten gerecht wird, so wenig auch entspricht er den heute zu stellenden Anforderungen nach einer Ausdehnung der Versicherung. Sie ist etwas ausgedehnt, und zwar auf den gesamten Umfang des Betriebes bei Selbstarbeiten, auf das Dekorationsgewerbe, den Betrieb der Badeanstalten, den gewerblichen Fahrbetrieb, den Reiter- und Stallhaltungsbetrieb, das nicht gewerbsmäßige Halten von Reitern und auf Fahrzeuge, die durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden. Damit wäre das Halten eines Reitpferdes, eines Fuhrwerks, Automobils, Segelbootes, Luftfahrzeuges u. j. w. der Unfallversicherung unterstellt. Ebenso ist auch die unglückliche

Fassung des § 1 Absatz 7 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes beseitigt worden. Nach dieser Fassung waren die in Lagerungs- u. j. w. Betrieben beschäftigten Arbeiter nur dann gegen Unfall versichert, wenn die Betriebsinhaber in das Handelsregister eingetragen waren. Diese Regelung hat in der Praxis zu vielen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten geführt. Zahlreiche Betriebe, namentlich Kohlen-, Holz- und ähnliche Handlungsgeschäfte, die im Verhältnis zum Gesamtumsatz einen recht bedeutenden Lagerungsbetrieb umfassen und hohe Unfallgefahr bieten, fallen oft aus der Unfallversicherung hinaus, weil sie nicht im Handelsregister eingetragen sind. Die Rechtsübung der handelsgerichtlichen Stellen ist auch keineswegs gleichmäßig und so ist im Bezirk des einen Amtsgerichts, das die handelsgerichtliche Eintragung des Unternehmers für notwendig hält, die Versicherungspflicht gegeben und im Bezirk des anderen nicht. Ofters ist auch ein versicherter Betrieb auf einen nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmer übergegangen und die bis dahin bestandene Versicherung ist dann so lange unterbrochen, bis der neue Unternehmer wieder eingetragen ist. Mitunter sind Jahre darüber hingegangen. Oft erwirkten auch Unternehmer, deren Betrieb im versicherungsrechtlichen Katasterverfahren von den Instanzen der Unfallversicherung für versicherungspflichtig erklärt wurde, ihre Löschung im Handelsregister, wodurch der Entscheidung im Katasterverfahren ihre praktische Bedeutung wieder entzogen wurde. Auch die so vielfach mit Lagerung von Waren verbundenen Konsumgenossenschaftlichen Betriebe unterziehen deswegen nicht der Versicherung, weil die Genossenschaften nicht im Handels-, sondern im Genossenschaftsregister eingetragen werden. Auch für kaufmännische Betriebe, in denen eine Lagerung der Waren vorkommt, hat die alte Fassung wunderbare Konsequenzen gezeigt. Erfolgt zum Beispiel das Zurücklegen von Waren, die einem Kunden zur Beschäftigung vorgelegt werden, während der Verkaufstätigkeit, so ist diese Tätigkeit nicht versichert, erfolgt sie dagegen nach Abschluß des Kaufes, dann ist sie eine versicherungspflichtige. Die Rechtsprechung hat den wunderbaren Unterschied gemacht, daß im ersten Falle die Tätigkeit dem nicht versicherten kaufmännischen Teil des Betriebes zugerechnet ist, im zweiten Falle aber dem versicherten Lagerungs- betriebe. Allen diesen Schwierigkeiten soll jetzt dadurch begegnet werden, daß die Versicherung erstreckt wird auf Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware, wenn sie mit einem kaufmännischen Betriebe verbunden sind, der über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht. Was geht nun aber über den Umfang eines Kleinbetriebes hinaus? Das soll das Reichsversicherungsamt bestimmen. Ob das in einer alle Teile befriedigenden Weise möglich sein wird, erscheint mehr als fraglich. Warum sollen alle diese feinen Unterschiede gemacht werden? Man bestimme, daß die Versicherung sich erstreckt auf alle gegen Lohn oder Gehalt Beschäftigten und der wesentlichste Teil der Schwierigkeiten wird geloben sein.

Zumernhin! Die Ausdehnung der Versicherung ist ein Fortschritt, wenn er auch nur wenig befriedigen kann. Aber auch dieser Fortschritt soll durch Verschlechterungen erkauft werden, die eine wesentliche Stärkung der Stellung der Berufsgenossenschaften den Versicherten gegenüber bedeuten. So lang nach dem Entwurf die Berufsgenossenschaft an Stelle der Rente und eventuell ärztlichen Behandlung freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt treten lassen, ohne daß nennmehr der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordern. Diese Bestimmung wird in vielen Fällen ein Schutz der Verletzten vor Willkür und Schikane. Jetzt soll sie fallen. Sie soll fallen auch in den Fällen, wenn die Berufsgenossenschaft ein neues Heilverfahren eintreten lassen will. Jetzt heißt es ohne jede weitere Bestimmung: „Die Berufsgenossenschaft kann jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen, wenn zu erwarten steht, daß es die Erwerbsfähigkeit des Unfallrentners erhöht.“ Diese Erwartung wird sicher noch für die Berufsgenossenschaft wesentlich verstärkt werden durch die weitere Bestimmung, daß nach Abschluß eines Heilverfahrens jederzeit eine anderweitige Rentenfeststellung vorgenommen werden darf. Erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dieser Neufestlegung des Heilverfahrens darf in Zeiträumen von mindestens einem Jahre eine Änderung erfolgen — wenn nicht die schlaue Berufsgenossenschaft inszwischen widerum „erwartet“, daß durch ein abermaliges Heilverfahren eine Erhöhung der Erwerbsfähigkeit erzielt wird. Ein Heilverfahren braucht ja nicht lange zu währen, es braucht auch nicht in Anstaltsbehandlung zu bestehen, es kann durch den Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft geschehen.

So werden die Verletzten noch mehr in die Hand der Berufsgenossenschaft gegeben, als es heute schon geschehen ist. Die Stellung der Berufsgenossenschaften wird auch dadurch verbessert, daß ihnen das Recht der anderweitigen Feststellung der Rente, auch nach Ablauf von fünf Jahren seit der Rechtskraft der erstmaligen Rentenfeststellung nicht mehr eingeengt ist. Bisher mußten sie in diesen Fällen Anträge beim Schiedsgericht stellen. Eine Begründung für diese Vorschrift hat die Vorlage nicht.

Als erhebliche Verschlechterung ist auch die Bestimmung anzusehen, nach der solche Renten, die in Höhe von einem Fünftel der Vollrente oder weniger gewährt werden, nach der voraussetzlichen Dauer der Erwerbsbeschränkung zeitlich beschränkt werden können. Von dieser Bestimmung sollen bei Streit, wenn der Versicherungsträger die Entschädigung abgelehnt hat, auch die Spruchhöchsten Gebrauch machen können. Die Rente darf auch im voraus für verschiedene Zeiten versichert hoch bemessen werden. Die namentlich auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gemachten Erfahrungen sollen — so sagt die Begründung — solche Vorschriften erwinnsicht erscheinen lassen. Anpassung und Gemäßmigung ließen die wirtschaftliche Bedeutung der Unfallfolgen leichter erlitten werden oder doch wesentlich mildern. Anpassung und Gemäßmigung haben ja leider in der Rechtsprechung schon eine Bedeutung erlangt, von der sich der nicht ständig in der Praxis des Versicherungswezens

Stehende kaum einen Begriff machen kann. Diese Begriffe werden heute derart überpannt, daß es sogar schon von einer Berufsgenossenschaft versucht worden ist, den völligen Verlust eines Auges als durch Gewöhnung derart ausgeglichen darzutun, daß keinerlei Rentengewährung mehr am Platze sei. Nun operiert auch die Regierung mit diesem Begriff. Damit hat sie den Berufsgenossenschaften wieder eine scharfe Waffe gegen die Versicherten in die Hand gegeben. Die Rigorosität dieser Bestimmung wird aber noch dadurch gesteigert, daß durch die zeitliche Begrenzung der Rente das Recht der Berufsgenossenschaft, eventuell durch neuen Bescheid die Rente nach vor Ablauf dieser Frist einzustellen, nicht beeinflusst wird.

Ist nun aber ein Verletzter nach Ablauf der vorausbestimmten Zeit noch in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt, so kann er eine neue Feststellung der Rente verlangen — aber nicht etwa vom Tage des Wegfalles der Rente ab, sondern erst für die Zeit nach Annulierung des Anspruchs. Wie viele Verletzte werden von dieser Bestimmung überhaupt eine Ahnung haben, und wenn sie schließlich dahinter gekommen sind, daß sie noch eine Rente fordern können, dann wird lange Zeit verstrichen sein, für die sie nicht erhalten.

Gegen die vorgesehene Abfindung von Renten bis zu 20 Prozent gegen bisher 15 Prozent wird nichts einzuwenden sein. In manchen Fällen ist nämlich bisher erst eine Rente auf 15 Prozent gemindert worden, um nur die Abfindung zu ermöglichen. Die im ersten Entwurf vorgesehene Bestimmung, daß das Recht auf Rente ruht, „solange und soweit das Entgelt, das der Verletzte erhält, zusammen mit der Unfallrente den Betrag übersteigt, den er ohne den Unfall bezogen haben würde“, ist fallen gelassen worden. Auch die weitere Bestimmung, nach der die Rente solange ruhen sollte, „solange der Verletzte von einer angemessenen Arbeitsgelegenheit, die ihm die Berufsgenossenschaft angeboten hat, ohne triftigen Grund keinen Gebrauch macht“. Auch der Begriff der Erwerbsunfähigkeit hat nicht die erhebliche Einschränkung erfahren, die erst geplant war, ist aber auch mit all seinen Mängeln gelassen worden. Die Einbuße an Erwerbsfähigkeit soll aber nach wie vor nur zu 2/3 durch Rente ersetzt werden und ebenso soll auch der Jahresarbeitsverdienst nur mit 1500 M voll in Anrechnung kommen; darüber hinaus nur mit einem Drittel. Für die Landarbeiter soll auch nicht der individuelle Jahresarbeitsverdienst, sondern der behördlich festgesetzte Ortslohn gelten. Dieser soll jetzt vom Oberversicherungsamt festgestellt werden.

Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ist in einigen Punkten geändert, wesentlich im Sinne einer Vereinfachung, doch ist auch dabei der Versuch unternommen, ihn durch die Art der Berechnung möglichst niedrig zu halten.

Die Erziehung der Unternehmer gegenüber dem verletzten Arbeiter soll auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen strafgerichtlich festgestellt ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Auch die Unfallverhütungsvorschriften und das Recht der Arbeiter, dabei mitzuwirken, sind nicht erweitert worden. Dabei muß die Unfallverhütung geradezu die Seele einer Unfallversicherung sein. Nie wird eine Rente dem Arbeiter das verlorene Gut an Gesundheit und Erwerbsfähigkeit ersetzen können.

Der vom Beginn der 5. bis zur 13. Woche vom Unternehmer durch die Krankenkasse zu zahlende sogenannte Unfallzuschuß kann nach dem Entwurf von der Berufsgenossenschaft übernommen werden. Die jeder Berechtigung entbehrende Bestimmung des jetzt geltenden Rechts, daß Landarbeiter keinen Unfallzuschuß erhalten, ist nicht geändert worden.

Als Träger der Unfallversicherung gelten die Berufsgenossenschaften. An die in Betracht kommenden werden Zweiganstalten angegliedert für die Durchführung der Versicherung nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten und des Haltes von Reitern und Fahrzeugen. An die Stelle der Berufsgenossenschaft sollen für Betriebe des Reiches, der Bundesstaaten und Kommunalverbände Ausführungsbehörden treten. Wir können für diese keinerlei Berechtigung anerkennen, und noch weniger, daß für Betriebe solcher Art besondere Versicherungs- und Oberversicherungsämter bestehen sollen. Mit Recht weist die Begründung der Vorlage darauf hin, daß auch die höchsten staatlichen Behörden bei Rechtsstreitigkeiten gleich jedem Privatmann vor den ordentlichen Gerichten recht nehmen müssen und daß wohl niemand behaupten sollte, daß dieses ihrer Würde nicht entspreche oder ihr Ansehen beeinträchtige. Nun wohl! Also unterwerfe man sie der Rechtsprechung und Aufsicht der ordentlichen und nicht der besonderer Ämter.

Besonders hinzuweisen wäre noch darauf, daß eine Ausdehnung des Begriffs „Betriebsunfall“ von dem Entwurf nicht vorgesehen ist. Das große Meer der Gewerbetätigen — zu nennen wären zum Beispiel Baumkrankheit der Bergarbeiter, klimatische Erkrankungen der Seelenste — soll nach wie vor unberücksichtigt bleiben. Auch die Wege zu und von der Arbeitsstätte werden nicht in die Versicherung einbezogen.

So ist das Resultat dieser neuen Regelung der Unfallversicherung ein sehr schlechtes für die Arbeiter. Durchaus unzulängliche Verbesserungen hinsichtlich der Versicherungspflicht und erhebliche Verschlechterungen auf dem Gebiet dessen, was die Versicherung bieten soll. Ein solches Vorgehen der Regierung ist aber nur möglich, weil die Arbeiterzeitung sich bisher viel zu wenig um das Gebiet der Sozialversicherung gekümmert hat. Sie muß energischer als bisher ihre Interessen vertreten und ihre durch die ganze Sachlage gebotenen Forderungen erheben. Wenn das mit dem genügenden Nachdruck geschieht, dann wird der Erfolg auch nicht ausbleiben.

Zu fordern ist: Daß die Versicherung sich erstreckt 1. auf alle gegen Lohn oder Gehalt Beschäftigten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes oder Gehalts, 2. auf die selbständigen Unternehmer, soweit das Einkommen 3000 M nicht übersteigt. Den letzteren wäre auch eine Versicherungsberechtigung zuzugestehen, soweit das Einkommen von 3000 bis 5000 M reicht. Aber auch die im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt Tätigen sind zu berücksichtigen. Es ist

geradezu kanakalischer Zustand, daß in weiten Gebietsstellen Deutsch-

lands die zum Beispiel bei einer Feuerlöschhilfe oder bei einer

Wasserhilfe zu Schaden gekommenen Feinverletzte Anspruch auf Gewäh-

Die zu gewöhnliche Rente muß dem vollen Jahresarbeitsverdienst

entgegen dem Unternehmer muß dem Verletzten auch ein Schaden-

gegen den Unternehmer muß dem Verletzten auch ein Schaden-

gegen den Unternehmer muß dem Verletzten auch ein Schaden-

Wirtschaftliche Rundschau.

kaum ein Tag vergeht, an dem nicht Gerüchte oder Meldungen

über neue umfangreiche Projekte der Elektrizitätsindustrie verbreitet

werden. Wenn auch ein erheblicher Teil dieser angelegten Unter-

nehmungen - fast noch im Stadium der Vorbereitung befindet, so

erregt nicht Zweifelhaft, daß eine kommende Hochkonjunktur

hinter als in den früheren Perioden des Aufstieges im Gelde der

Elektrizität stehen wird. Für die intimen Beziehungen zwischen dem

Großkapital und den Staatsverwaltungen ist es überaus kennzeich-

end, daß die Gesetzgebung den großen Elektrizitätsgesellschaften in

einer Weise dienlich gemacht werden soll, die mit den öffentlichen

Interessen unvereinbar ist. Im preussischen Ministerium für Handel

und Gewerbe wird zurzeit ein sogenanntes Starckpromgesetz

ausgearbeitet, das vorwiegend dem Bundesrat dem Reichstag

Interesse nur durch die Errichtung von Betrieben durch den Staat

oder durch umfassende kommunale Zweckverbände behoben werden

können, wenn nicht zum Schaden der Gemeininteressen dem Privat-

kapital noch weitere Ausbeutungsrechte überlassen werden sollen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß den letzten Vorschlag zur Ein-

bringung eines Starkstromgesetzes der an dieser Stelle kürzlich be-

sprochenen Plan der preussisch-belgischen Staatsbahnverwaltung

gegeben hat, der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft die Stromliefer-

ung für die elektrische Zugförderung auf mehreren Strecken zu

übertragen, wozu die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft in der Nähe

ergiebiger Kohlenfelder neue Kraftzentralen errichten will. Aus den

bisherigen Angaben war zu ersehen, daß diese Kraftwerke den Strom

nicht nur an die Bahnverwaltung, sondern auch in weite Gebiete

hinein liefern sollen. Mit kommunalen Elektrizitätswerken, deren

Abgabekreis dadurch berührt werden würde, und deren Mitbewer-

ben kaum noch möglich wäre, gebietet man sich so abzukunden, daß ihnen

für ein bestimmtes Gebiet ein billigerer Strompreis in Anrechnung

gebracht werden würde, als ihn die Abnehmer zu zahlen hätten.

Durch diesen Zwischengeheimnis sollen sie für die Aufgabe ihrer eigenen

Werte entschädigt werden. Blieben die Gemeinden unter diesen Um-

ständen viellecht vor finanziellen Verlusten bewahrt, so würde dem

tionen eingeklemmt. Da an das Frühjahrsgeschäft zu hoch gespannte

Erwartungen gestellt wurden, die sich nicht erfüllen und nicht erfüllen

konnten, hat diese Gestaltung eine um so stärkere Mißstimmung her-

bevorgerufen. Die Furcht vor Konjunkturrückfällen kommt darin zum

Ausdruck, aber bei ruhiger Prüfung ergeben sich keine Anzeichen für

die Gefahr einer erneuten Erschütterung des Wirtschaftsbauens. Es

handelt sich hier, wie an dieser Stelle in den letzten Wochen bereits

häufiger ausgesprochen wurde, um die Folgen überhöhter Spekula-

tion, die sich aus einer Ueberhäufung der Schnelligkeit, mit der sich

der Gründungprozess im Wirtschaftsbau vollziehen kann, ergab.

Jetzt drängt sich die Erkenntnis auf, daß die besonders in den Ver-

einigten Staaten so fürchterliche Auswärtsbewegung nicht von Dauer

sein konnte. Es ist eben damit zu rechnen, daß der Aufstieg sich sehr

langsam vollzieht.

In der Generalversammlung der Berlin-Anhaltischen

Maschinenbau-Actiengesellschaft, deren Abschluß-

zahlen wir bereits besprochen, berichtete die Verwaltung, daß die

Geschäftslage im Allgemeinen noch nicht als

günstig bezeichnet werden könne, der Wettbewerb im Maschinen-

fach habe eine Form angenommen, wie sie der Vorstand seit länger

als einem Menschenalter nicht in solcher Schärfe erlebt habe.

Im Lande der aufgehenden Sonne.

Von Chagria.

XL

Charaktereigenschaften.

Die Japaner bringen es zweifellos nicht fertig, die Sympathie

Die Unerschlichkeit der japanischen Seele ist wohl bekannt und

genau ist, ist für die Ehrlichkeit der Söhne des Reiches der Mitte

ein ebenso schönes Zeugnis, wie es für die Söhne des Reiches der

Ueber die japanische Unerschlichkeit hatte ich schon in San Fran-

isco hohe Geschätzungen gehört. Aber ich wußte, daß man sich vor

Uebertreibung und Verallgemeinerung hüten müsse. Das merkte ich

Algerien hatte ich nun unter der Unerschlichkeit gerade nicht zu

zu zahlen brauchte, es konnte ein (antiquarisches) Buch für 12 Sen

zu zahlen brauchte, es konnte ein (antiquarisches) Buch für 12 Sen

zu zahlen brauchte, es konnte ein (antiquarisches) Buch für 12 Sen

zu zahlen brauchte, es konnte ein (antiquarisches) Buch für 12 Sen

ind. . . Der Japaner legt seiner Unterschrift, die er unter einem

Die stillen Schritte des Volkes machen auch der japanischen

Regierung Sorge. Die Berichte ihrer Konsuln reden deutlich genug.

Gebensfalls ist die Regierung im Interesse des Handels gestonnen,

das Volk auf dem Weg der Ehrlichkeit zu bringen. Auch die Handels-

leute erstehen vielleicht dieses Ziel. Aber auf dem Wege dahin

bleiben sie leider an dem Geldbeutel der Welken oder an kleinlichen

Eigenem kleben. Um die Schädlichkeit dieses Gebarens darzutun,

hat die Regierung an der Unberührt einen Schritt für - Rech-

tigkeit im Handel geschaffen. Von diesem werden die

Handlungen die Arbeit fortzusetzen. Selbstverständlich ist die Arbeit...

Die Firma Lahmeyer hatte am 27. April in der Frankfurter Zeitung...

Wie in Nr. 19 auch schon bemerkt ist, hat sich der Metallindustriellen-Verband...

Die Manie der Scharfmacher, sich bei jeder Differenz einzumischen...

Ueber die Verhandlungen des Arbeiterausschusses mit der Firma Lahmeyer...

Ausperrung in den Kreisen Hagen-Schwelm.

Am 15. März reichten die Formner der Firma Diederhoff in Gevelsberg...

Das Bestreben, mit Diederhoff weiter zu verhandeln, scheiterte...

Modelle zwar nicht von Arbeitern, sondern von anderen Personen...

Bekanntmachung.

Am 15. März haben 24 Formner der Tempergießerei Geinr. Diederhoff...

Der Arbeitgeberverein für die Kreise Hagen und Schwelm...

Durch Ausgabe dieser Arbeit hat sich nunmehr der Streik...

Es war dem Arbeitgeberverein schon vor Ausbruch dieser Bewegung...

Der ständigen Beunruhigung und Gefährdung seitens des Deutschen...

„Am 4. Mai d. J. in sämtlichen Gießereien seines Bezirkes 50 Prozent...

Setztens der in der Versammlung antretenden Vertreter der Hauptstelle...

Wir bedauern, zu dieser scharfen Abwehrmaßregel greifen zu müssen...

Wir bedauern insbesondere, daß mit dieser Maßregel auch eine ganze Anzahl...

Es muß daher auch unserem einzelnen Mitgliedern überlassen bleiben...

Hagen i. W., den 28. April 1910.

Arbeitgeberverein für die Kreise Hagen und Schwelm.

Also dem Arbeitgeberverein war es schon vor Ausbruch der Bewegung...

Die Firma Dörken hat es auch schon mit der Streikbrecher-Folome...

Am 4. Mai soll nun 50 Prozent der Arbeiter in den Gießereien...

Es ist Lotteriet, wenn die Herren bedauern, zur Ausperrung greifen...

Das Mitleid im vorletzten Absatz mit den Unorganisierten ist ja...

Die Arbeiterchaft will sich nun nicht mehr weiter so wie bis jetzt...

Eine schwarze Liste ist vom Arbeitgeberverein schon seit Wochen...

„Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller.“ S.-Nr. 831.

durch Uebernahme ihrer Arbeit fetsens aller Gießereien des Hagen-Schwelm...

Da die Bewegung auf den ganzen Bezirk überzugreifen droht...

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen...

Der VII. außerordentliche Gewerkschaftskongreß in Berlin...

„Der außerordentliche (VII.) Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands...“

Das von dem Unternehmerverband vorgelegte Vertragsmuster enthält...

Der außerordentliche (VII.) Gewerkschaftskongreß fordert auf Antrag...

In Ausführung dieser Resolution haben wir im Laufe der letzten Woche...

Den Verwaltungen, die zur Unterstützung der ausgesperrten Bauarbeiter...

Voraussetzung ist, daß die den Extrabeitrag beschließende Versammlung...

Zur Erhebung von Extrabeiträgen werden vom Vorstand Marken im Wert...

Die durch Sammelkästen und Extrabeiträge eingebrachten Gelder...

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts...

Der Verwaltungsschle Mühlhof für die weiblichen Mitglieder 5 %...

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung...

Ausgeschlossen wird nach § 22 des Statuts:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Saalfeld: Der Former Gottlieb Rose...

Nicht wieder aufgenommen werden dürfen:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Chemnitz: Der Kernmacher Arthur Schneider...

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Duesburg: Der Arbeiter Ferd. Henneberg...

Öffentlich gerügt wird:

Auf Antrag eines Schiedsgerichts in Hannover: Der Schlosser Friedr. Sattler...

Zurückgenommen wird:

Die in Nr. 16 der Met.-Ztg. veröffentlichte Wiederaufnahme des Formers...

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen...

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Altenburg: Der Former Rich. Fuchs...

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Chemnitz: Der Gürtler Kurt Werner...

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den Vorstand...

Quittung

über die vom 1. bis 30. April 1910 bei der Hauptkass...

Altenburg 2000. A. Amberg 150. Annaberg 300. Arnstadt 103. Artern 300...

Maifeier und preussische Regierung.

Ein drauffisches Zeugnis von dem arbeiterfeindlichen Sinne, der zurzeit stärker als je aus der preussischen Regierung weht, ist der nachfolgende Ukas des preussischen Ministers von...

Bei der diesjahrigen Maifeier wird die Sozialdemokratie versuchen, Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge auf öffentlichen Straßen zu veranstalten...

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel haben die politischen Behörden nach Lage der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse selbstständig darüber zu beschließen, ob die durch § 7 des Reichsvereinsgesetzes vorgeschriebene politische Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern ist.

2. Aufzügen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist der Regel nach die Genehmigung zu versagen. Abgesehen davon, daß Kundgebungen dieser Art die allgemeinen Verkehrsverhältnisse in erheblicher Weise beeinflussen und besonders geeignet sind, auf weite Kreise der Bevölkerung heurückend und erregend zu wirken...

Der Terrorismus bei der Maifeier.

Unter dieser Überschrift bringt die bekannte scharfmacherische Post (Nr. 206, Abendausgabe vom 4. Mai) eine ihrer bekannten Schleißein-Maxillen. Diesmal gilt's der Maifeier, wobei natürlich nicht von dem Terrorismus die Rede ist, mit dem die Unternehmer die Arbeiterruhe am 1. Mai unmöglich machen wollen...

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten möchten wir darauf aufmerksam machen, daß alle Mitglieder der Unterstützungskasse verpflichtet sind, am dem morgigen geplanten Demonstrationstage oder sonstigen Versammlungen der Sozialdemokratie in keiner Weise teilzunehmen.

Ein gelber Prozeß.

Die in Augsburg erscheinende sozialdemokratische Schwäbische Volkszeitung brachte in ihrer Nr. 14 vom 19. Januar 1910 einen Artikel aus der demokratischen Zeitschrift Das Freie Volk. Der Artikel hatte den Titel: Die gelbe Senne und war von dem Erlanger Privatdozenten Dr. E. Kottler verfaßt.

Nach diese Bemerkungen sollte der bekannte Augsburger Obergelehrte, Herr Clemens Schaefer, sich wieder einmal beleidigt und er erhob durch den Augsburger Rechtsbeistand der Selben, den Juristen Max Schaefer, Klage gegen den demokratischen Redakteur H. J. H. von der Schwäbischen Volkszeitung.

Der Oberherr der Klage des Prozeßes wenig angedacht für Herrn Schaefer und seine Schriftsetzungen, waren Einzelheiten in der Verhandlung noch weniger geeignet, ihnen Freude zu machen. In der Verhandlung wurde nämlich festgestellt, daß die von Schaefer angeführte des gelben Prozeßes der Schwäbischen Volkszeitung verurteilt worden. Das Gericht hatte in dem Urteile gelbe Senne, Schaeferprozeß, gelber Senne und gelber Senne...

fürher des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes) und Sekretär Kottler vom Reichs-Deutscher Gewerkschaftsbund geladen worden. Beide wußten aus ihrer Praxis Fälle zu berichten, nach denen man wohl annehmen kann, die Leitung der Maschinenfabrik sei bestrebt, freie Bestellungen ihrer Arbeiter zu unterbinden.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Sander, übte eine scharfe Kritik an der gelben Senne-Arbeiterorganisation. Er bemerkte unter anderem, daß nichts, was in den letzten Jahren entstanden, so schädlich und korruptierend auf das öffentliche Leben eingewirkt habe, wie die gelbe Bewegung. Warum habe man den kommunistenartigsten Mann nicht eingelassen, der das geflügelte Wort vom 'gelben Senne' geprägt hat?

Das Augsburger Blatt kann sich sagen, daß die Gelber, die dieser Prozeß gelöst hat, nicht schlecht angelegt sind, selbst wenn man nur die gerichtliche Feststellung über die Gelber in Betracht zieht, die die gelben Senne für ihre Organisationsfähigkeit beziehen. Die sollen einmal wiederkommen und von 'Arbeitergroßen' reden.

Gelbe Gefinnung und niedrigere Steuern.

Beim Wernerwerk der Firma Siemens & Halske zu Berlin beträgt der abgabeberechtigte Betrag für Krankenkasse und Invaliditätsversicherung in der höchsten Klasse wöchentlich 72 S. Dieser Betrag spielt bei der Steuerermäßigung natürlich eine wichtige Rolle und muß deswegen bei den Lohnbeeinträchtigungen zum Zwecke der Steuerermäßigung in Betracht gezogen werden.

Was will es bei solchen Praktiken der Gelben und ihrer Profiteure bedeuten, wenn einmal ein Gewerkschaftsmitglied sich durch die Unberücksichtigung eines gelben 'Bürgers' zu der unbefonnenen Handlung hinreißen läßt, diesem eine Ohrfeige zu verabreichen, für die er dann regelmäßig schon bestraft wird.

Vom Ausland.

England.

Gewerkschaftliche Zersplitterung.

Unzeit liefert eine sogenannte 'Lohnbewegung' innerhalb der britischen Metallindustrie ein anschauliches Bild von den Gefahren und verderblichen Folgen, die die Organisationszersplitterung und Sonderabrede mit sich bringt. In Hawarden Bridge, Staffordshire, der Heimat der englischen Hütten- und Walzwerke, brach vor einigen Monaten ein Streit aus, der Anlaß zu einem furchterlichen Bruderkrieg zwischen den Mitgliedern zweier Gewerkschaften gab.

Den Anlaß zu dem Bruderkrieg gab folgender Fall: In den Walzwerken von Staffordshire befinden sich eigenartige Arbeitsmethoden. Die Arbeit wurde geleitet von sogenannten 'Contractors', die sehr gut mit Zwischenarbeitern zu vergleichen sind, da sämtliche Hilfsarbeiter nicht von den Unternehmern selbst, sondern von den Contractors eingestellt wurden.

Die sogenannten Contractors sind in der Associated Iron and Steel Workers vereintigt, während es dem Verband der British Steel Smelters gelang - nachdem die Streikzeiten zwischen den Contractors und den Unternehmern zum offenen Bruch führten - 50 Prozent der Lohnarbeiter zu organisieren.

Diese Dinge haben begründetermaßen zwischen den beiden genannten Gewerkschaften einen furchterlichen Streit heraufbeschworen. Die Associated Iron and Steel Workers warf dem Verband der British Steel Smelters vor, daß er Streikbrecherdienste leiste und die Lohnarbeiter in großen Maß organisiert. Demgegenüber macht dieser Verband geltend, daß er einem vertriebenen und hilflosen System den Garaus gemacht habe und außerdem freien für die Lohnarbeiter Lohnbeeinträchtigungen von 25 Prozent erzielt worden.

Die Associated Iron and Steel Workers warf dem Verband der British Steel Smelters vor, daß er Streikbrecherdienste leiste und die Lohnarbeiter in großen Maß organisiert. Demgegenüber macht dieser Verband geltend, daß er einem vertriebenen und hilflosen System den Garaus gemacht habe und außerdem freien für die Lohnarbeiter Lohnbeeinträchtigungen von 25 Prozent erzielt worden.

Handlungsweise der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung zur Begünstigung zu unterbreiten. Wahrscheinlich wird sich der nächste Gewerkschaftstags in der einen oder anderen Form mit der Angelegenheit beschäftigen, da sie bereits dem parlamentarischen Komitee unterbreitet wurde. Dieses Vorwissen zeigt, daß die gewerkschaftliche Zersplitterung in England in den meisten Fällen das Resultat tief eingewurzelter Unterschiede in den Arbeitsmethoden ist.

Literarisches.

Der Arbeitererrat des Zentrums in der Bayerischen Abgeordnetenkammer. Stenographischer Bericht über die Sitzungen des Bayerischen Landtags vom 22., 23. und 24. Februar 1910. Verlag von G. Muer in München. 136 Seiten.

Lehrbuch für Heizungsmonteur von Baurat Bruno Schramm, Fabrikdirektor. Vierte durchgesehene und erweiterte Auflage. Mit 104 Textabbildungen. München und Berlin, Druck und Verlag von H. Oldenbourg, 1910. 126 Seiten. Preis gebunden 2,80 M.

Kometen, Wissenschaft und Aberglaube. Von Fritz Döbel und Franz Diederich. Mit 28 Abbildungen in Text. Dresden 1910, Verlag und Druck von R. Aden & Comp., 119 Seiten. Preis 1 M. - Daß diese Schrift aktuell ist, brauchen wir nicht erst besonders zu behaupten. Lesenswert ist sie ebenfalls, auch für solche, die schon so weit über die Kometen informiert sind, wie es sich im allgemeinen für gebildete Leute ziemt.

Nachtrag.

Frankfurt a. M., 7. Mai. In der heute vormittags 9 Uhr abgehaltenen Versammlung der freien Arbeiter der Schmeizerwerke wurde über die weiteren Verhandlungen mit der Firma Bericht erstattet. Die Firma hat weitere Zugeständnisse gemacht. Es wurde daraufhin beschlossen, den Streit zu beenden. Von den circa 1800 Anwesenden stimmten nur 40 dagegen. Die Arbeit wird am Dienstag den 10. Mai wieder aufgenommen. Weiterer Bericht folgt.

Verbands-Anzeigen

Table with columns for 'Mitglieder-Versammlungen' and 'Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen etc.'. Lists various meetings and announcements for different regions like Augsburg, München, etc.

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co., Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Stuttgart, Rötterstraße 16 B.